

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Weiterbildungs-Masterstudiengang
Risiko- und Compliancemanagement
an der
Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 20. März 2024**

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Der Weiterbildungs-Masterstudiengang Risiko- und Compliancemanagement soll Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die ihr Leistungspotential schon unter Beweis stellen konnten, vermitteln, wie Unternehmensführungs- (Governance-), Risiko- und Compliance und Corporate Social Responsibility (Nachhaltigkeits-) Managementkompetenzen erlangt werden können. Zu diesen Kompetenzen gehören neben Fach- und Methodenwissen auch eine entsprechend entwickelte Sozialkompetenz. Dieser Studiengang konzentriert sich auf die Gebiete des Governance-, Risiko- und Compliancemanagements, mit denen nahezu jedes Unternehmen inklusive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unterschiedlichen Branchen konfrontiert werden.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen dabei auch, ihren Verantwortungsbereich zukünftig Compliance-, risiko-, chancen- sowie ergebnisorientiert zu steuern und entscheidungsrelevante Führungsinformationen optimal zu nutzen.

Im Rahmen des Compliancemanagements erfolgt eine Sensibilisierung für die vielfältigen Vorgaben, Regelungen, Standards und Normen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Unternehmen zu kennen, zu beachten und deren Befolgung sie zu dokumentieren haben.

Im Besonderen werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auch fachübergreifende Kenntnisse inklusive verhaltensökonomischer und wirtschaftspsychologischer Aspekte nähergebracht, die sie in die Lage versetzen, Gesamtsysteme und -prozesse zu überschauen. Durch diesen ganzheitlichen Ansatz wird gewährleistet, Probleme nicht nur aus einer fachspezifischen Sicht anzugehen, sondern den Gesamtnutzen für das Unternehmen zu optimieren und gleichzeitig Gefahren abzuwehren.

Dieses Studium soll die Absolventinnen und Absolventen für eine Position als Führungskraft oder Projektleiter qualifizieren.

§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den Weiterbildungs-Masterstudiengang Risiko- und Compliancemanagement wird nachgewiesen durch:
- ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer in- oder ausländischen Hochschule oder Universität, in welchem mindestens 240 ECTS-Punkte erworben wurden oder ein Abschluss der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist.
 - eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nach Abschluss des Hochschulstudiums. Die berufspraktische Erfahrung kann auch nach Studienbeginn erworben werden.

Über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse sowie die Einschlägigkeit der Berufserfahrung entscheidet die Prüfungskommission.

- (2) Soweit Bewerber einen die Zulassung begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den jedoch weniger als 240 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Punkte. Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. Dabei kann jede Variante nur einmalig angerechnet werden.

Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

- **Zusätzliche einschlägige Berufserfahrung**
1 Jahr einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS-Punkte. Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen. Die Berufserfahrung muss zusätzlich zu der in den Qualifikationsvoraussetzungen geforderten Berufserfahrung erworben worden sein.
- **Hochschullehrveranstaltungen**
Anerkennung der Lehrveranstaltungen erfolgt in ECTS-Punkten. Lehrveranstaltungen müssen an einer Hochschule oder einer Einrichtung, die mit einer Hochschule vergleichbar ist, belegt worden sein.

§ 3

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium angeboten. Es umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern.
- (2) Es sind 60 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 4 Module und Kurse

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Kursen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Punkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Module tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5 Studienplan

Die zuständige Fakultät, derzeit die Fakultät Angewandte Wirtschaftswissenschaften (School of Management) erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkten,
2. Die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule und sowie deren Semesterwochenstunden,
3. Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit deren Stundenzahl,
4. Die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend dargelegt wurden,
5. Die Prüfungsformen und deren Dauer

§ 6 Masterarbeit

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständigen, wissenschaftlichen Arbeit auf reale komplexe Projekte und Systeme in der betriebswirtschaftlichen Praxis anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 20 ECTS-Punkte erreicht hat.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll sechs Monate nicht überschreiten. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission verlängert werden.

- (4) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgefasst werden.

§ 7 Anrechnung von Leistungen

Die Regelungen in § 27 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 8 Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die ECTS-Leistungspunkte gemäß Anlage vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch die Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels aller Endnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Kurs zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-Users-Guide nach den Regelungen in § 33 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.
- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern und der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig erstellten, wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte erreicht haben.
- (3) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt 6 Monate. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit den Prüfern von der Prüfungskommission verlängert werden.
- (4) Die Masterarbeit wird in deutscher oder mit Zustimmung der Prüfungskommission in englischer Sprache abgefasst.

§ 10 Zeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 11
Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M.A.“, verliehen.
- (2) Über Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage „Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Degendorf“ ausgestellt.
- (3) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 20.03.2024 in Kraft und gilt für Studierende die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

Anlage

zur Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungs-Masterstudiengang Risiko- und Compliancemanagement an der Technischen Hochschule Deggendorf

Übersicht über die Module

Master Risiko- & Compliancemanagement			Semesterwochenstunden (SWS)						Prüfungen	
Übersicht über die Modul-/KursNr., Modul- und Kursbezeichnung, SWS und ECTS			SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	ECTS	Lehrform	Art der Prüfung	Dauer der Prüfung
Modul Nr.	Modul Name	Kurs Name								
RCM-01	Grundlagen Governance, Risiko- & Compliancemanagement (GRC) 4.0 <i>Basics of governance, risk and compliance management (GRC) 4.0</i>	RCM 1101-1106	3	3			5	S/SU/Ü	PStA	
RCM-02	GRC im Prozess- und Projektmanagement <i>GRC in process and project management</i>	RCM 1107-1111	2	2			5	S/SU/Ü	PStA	
RCM-03	GRC in Unternehmensleitung, Finanzen, Tax & Insurance <i>GRC in corporate management, finance, tax & insurance</i>	RCM 1112-1117	3	3			5	S/SU/Ü	PStA	
RCM-04	Quantitative Methoden und GRC <i>Quantitative methods and GRC</i>	RCM 1118-1120	2	2			5	S/SU/Ü	PStA	
RCM-05	QM-Beauftragter TÜV (QMB-TÜV): Qualitätsmanagementsysteme <i>QM representative TÜV (QMB-TÜV): Quality management</i>	RCM 2101	2		2		5	S/SU/Ü	schrP	90 Min.
RCM-06	GRC in Kern- und Unterstützungsprozessen <i>GRC in core and support processes</i>	RCM 2102-2105	2		2		5	S/SU/Ü	PStA	
RCM-07	GRC in Informationssicherheit, IT-Compliance & Datenschutz <i>GRC in information security, IT compliance & data protection</i>	RCM 2106-2110	2,5		2,5		5	S/SU/Ü	PStA	
RCM-08	Corporate Social Responsibility / Nachhaltigkeit und Human Resources Management System <i>Corporate Social Responsibility / Sustainability and Human Resources Management System</i>	RCM 2111-2116	2,5		2,5		5	S/SU/Ü	PStA	
RCM-09	Konfliktmanagement und Digitalisiertes Integriertes Business Continuity Managementsystem <i>Conflict management and digitalized integrated business continuity management system</i>	RCM 3101-3106	3			3	5	S/SU/Ü	mP	30 Min.
RCM-10	Masterarbeit	RCM 3107-3108					15		MA	
	Gesamt SWS			10	9	3	22			
	Gesamt ECTS			20	20	20	60			
Stand:	2024-03-04									
Abkürzungen:										
ECTS	European Credit Transfer System		SWS	Semesterwochenstunden						
MA	Masterarbeit		S	Seminar						
mP	mündliche Prüfung		SU	Seminaristischer Unterricht						
PSIA	Prüfungsstudienarbeit im Umfang von 12 bis 15 Seiten / Bearbeitungsdauer 6 Wochen		Ü	Übung						
schrP	schriftliche Prüfung									

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Angewandte Wirtschaftswissenschaften der Technischen Hochschule Deggendorf vom 20.03.2024 und der Genehmigung der Hochschulleitung vom 20.03.2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 20.04.2024.

gez.
Prof. Dr. Marcus Herntrei
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 20.04.2024 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.04.2024 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20.04.2024.